

Straßenreinigungssatzung

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin

Aufgrund § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.1998 (GVBl. I S. 62) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 23.09.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage sowie in sämtlichen Ortsteilen gelegenen öffentlichen Straßen (siehe Anlage) sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Unrat und Laub. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer Breite bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und anderen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(3) In der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer besonderen Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 1000,00 DM, bei fahrlässigem Handeln bis 500,00 Deutsche Mark, geahndet werden. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.


§ 6

Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung der Gemeinde Möglin vom 30.10.1996 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

Wriezen, 23.09.1999


Vorsitzender der
Gemeindevertretung




Amtsdirektor

Anlage 1: Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1

OT Reichenow

Strasse	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungspflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Dorfstrasse	14 tägig jeden 1. und 3. Samstag im Monat, zusätzlich vor Dorffesten	Fahrbahn und Gehweg
Neue Dorfstrasse	14 tägig jeden 1. und 3. Samstag im Monat und vor Dorffesten	Fahrbahn und Gehweg
Schäferei	14 tägig jeden 1. und 3. Samstag im Monat und vor Dorffesten	Fahrbahn und Gehweg

OT Möglin

Strasse	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungspflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Rosenwinkel	14 tägig jeden 1. und 3. Samstag im Monat und vor Dorffesten	Fahrbahn und Gehweg
Sternebecker Weg	14 tägig jeden 1. und 3. Samstag im Monat und vor Dorffesten	Fahrbahn und Gehweg
Hauptstrasse	14 tägig jeden 1. und 3. Samstag im Monat und vor Dorffesten	Fahrbahn und Gehweg
Reichenower Weg	14 tägig jeden 1. und 3. Samstag im Monat und vor Dorffesten	Fahrbahn und Gehweg
Feldweg	14 tägig jeden 1. und 3. Samstag im Monat und vor Dorffesten	Fahrbahn und Gehweg
Ausbau	14 tägig jeden 1. und 3. Samstag im Monat und vor Dorffesten	Fahrbahn und Gehweg
Apfelallee	14 tägig jeden 1. und 3. Samstag im Monat und vor Dorffesten	Fahrbahn und Gehweg

OT Herzhorn

Strasse	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungspflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Harnekoper Weg	14 tagig jeden 1. und 3. Samstag im Monat und vor Dorffesten	Fahrbahn und Gehweg
Ihlower Weg	14 tagig jeden 1. und 3. Samstag im Monat und vor Dorffesten	Fahrbahn und Gehweg
Dorf	14 tagig jeden 1. und 3. Samstag im Monat und vor Dorffesten	Fahrbahn und Gehweg
Dorfplatz	14 tagig jeden 1. und 3. Samstag im Monat und vor Dorffesten	Fahrbahn und Gehweg